Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449 und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt der **Markt Welden** folgende

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Welden

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Welden erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Grabgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Friedhofspflegegebühr (§ 6)
d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Zur Gebührenerhebung sind der Markt Welden oder ein von ihm beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (§ 19 Bestattungssatzung)

(A) <u>Friedhof Welden</u>

Neuer Teil:

a)	einfaches Familiengrab sowie Urnengrab	200,00 €
	sowie für vorhandenes Fundament	65,00 €
b)	zweifaches Familiengrab	300,00 €
	sowie für vorhandenes Fundament	100,00 €

Mittlerer Teil:

a)	einfaches Familiengrab sowie Urnengrab	150,00 €
b)	zweifaches Familiengrab	225,00 €

Alter Teil:

a)	einfaches Familiengrab sowie Urnengrab	100,00 €
b)	zweifaches Familiengrab	175,00 €

Für Aschestätten 200,00 €

(B) <u>Friedhof Reutern</u>

Neuer Teil:

a)	einfaches Familiengrab sowie Urnengrab	275,00 €
	sowie für vorhandenes Fundament	80,00 €
b)	zweifaches Familiengrab	375,00 €
	sowie für vorhandenes Fundament	125,00 €

Alter Teil:

a)	einfaches Familiengrab sowie Kindergrab	200,00 €
	Fundament für Kindergrab	80,00 €
b)	zweifaches Familiengrab	300,00 €

Für Aschestätten 200,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 25 v.H. zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Umbettung stattgefunden hat.

(4) Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgehändigt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr (inkl. MwSt.) beträgt für:

I.	Betreuung der Leichenhalle inkl. Grundausstattung mit Trauerschmuck und Reinigung der Leichenhalle, sowie der Nebenräume und Geräte	45,00 €

II. Leichenversorgung und Beerdigungsdienst

• Bestattung einschl. öffnen und schließen des Grabes	
➢ bei einer Tiefe von 0,80 m – 1,79 m	260,00 €
➢ bei einer Tiefe von 1,80 m – 2,20 m	300,00 €
• Versenken des Sarges (4 Träger)	167,00 €
• Kinderbeerdigung bis 7 Jahre einschl. Grab öffnen und schließen und Träger	220,00 €
• Urnenbestattung (1 Träger)	80,00 €
• Aufbahrung (von auswärts kommend)	10,00 €
• Schließdienst Montag – Freitag von 8 – 17 Uhr	30,00 €
• Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
• Regiearbeiten im Friedhof auf Anordnung der Gemeinde pro Stunde	20,00 €
• Zuschlag Exhumierung bzw. Bestattung einer exhumierten Leiche, pauschal	150,00 €
• Tieferlegung von Leichenresten bei Erdgrabherstellung (tiefer 2,20 m) nach Ablauf der Ruhezeit	20,00 €
• Verwendung des Erdcontainers	50,00 €
• Stellung Schalmaterial	30,00 €
• Erdabfuhr	inklusive
• Zusatzgebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen	inklusive
• Erdaustausch (Welden und Reutern) mit einem Kies-Sand Gemisch	390,00 €

III. Zuschlag am Samstag

• Grab öffnen (Tiefe 1,80 m)	50,00 €
• Grab öffnen (Tiefe 2,20 m)	50,00 €
• Grab schließen	50,00 €
• Sargbeisetzung	50,00 €
• Urnenbeisetzung	50,00 €

(2) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühr der Gesundheits- und Polizeibehörden und der Standesämter sind in dieser Satzung nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

§ 6 Friedhofspflegegebühr

Für die Pflege und laufenden Unterhalt der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr je Grab von 50,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Es sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

a)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	10,00 €
b)	Ersatzausstellung einer Graburkunde (-briefs)	5,00 €
c)	Leichenpass	10,00 €
d)	Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabdenkmales, Grabeinfassung oder einer Grabplatte	10,00 €
e)	Verwaltungsgebühren für Bestattungen	7,50 €
f)	Genehmigung nach der Bestattungssatzung (Ausnahmen, Befreiungen, Fristverlängerungen)	5,00 €
g)	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche/Urne	25,00 €
h)	Entfernen eines Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabes durch die Gemeinde nach Erlöschen oder Entzug des Grabnutzungsrechts	Ersatz nach Kostenanfall

§ 8 Gebührenerhöhung bei außergewöhnlichen Leistungen

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch den Markt Welden im Einzelfall angemessen, jedoch höchstens auf das Doppelte erhöht werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.

(2) Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bei zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Marktes Welden über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12.10.2001, sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 13.11.2002, 15.12.2004, 14.12.2005, 22.04.2009 und 04.07.2012 außer Kraft.

Welden, den 04.12.2018

Peter Bergmeir
1. Bürgermeister